

Satzung

des TECHNOS - Technologiezentrum Neue Materialien und Prozesse
Osnabrück-Emsland e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**TECHNOS - Technologiezentrum Neue Materialien und Prozesse Osnabrück-Emsland**“, nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Vernetzung der Wirtschaft und des Handwerks, insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben im Großraum Osnabrück-Emsland, um branchenübergreifend diese Unternehmen in der Entwicklung neuer Materialien, effizienter Prozesse und innovativer Produkte aus den Bereichen Metallherstellung und -verarbeitung, Kunststoffherzeugung und -verarbeitung sowie dem allgemeinen Maschinenbau, Fahrzeug- und Landtechnik zu unterstützen. Der Verein verfolgt gesamtwirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen Unternehmen aus den in § 2 Abs. 1 genannten Branchen sowie durch Information der vorbezeichneten Unternehmen über die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Anwendung von Fertigungs-, Prüf-, Analyse- und Simulationskonzepten insbesondere durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus der Materialwissenschaft, Fertigungs- und Werkstofftechnik.

Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch die Initiierung und Unterstützung der Mitglieder bei der Ausarbeitung von Projekten im Bereich der Materialforschung und -entwicklung sowie der Beantragung von Fördermitteln für diese Projekte bei zusätzlichem Forschungsbedarf, durch die Informationen der Mitglieder über aktuelle Möglichkeiten des Erhalts von Fördermitteln, durch gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen und kommunalen Einrichtungen und Organisationen; Unterstützung des Technologietransfers aus den Universitäten und Fachhochschulen in die Unternehmen; Unterstützung der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen und Produktverbesserungen im Bereich der Fertigungs- und Werkstofftechnik.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaft) aus den Bereichen Metallherstellung und -verarbeitung, Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau sowie der Land- und Kunststofftechnik werden. Zusätzlich können Hochschulen in staatlicher Verantwortung, weitere wissenschaftliche Einrichtungen, sonstige Institutionen sowie Einzelpersonen Mitglieder sein, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern des Vereins stehen die Dienstleistungen des Vereins in gleicher Weise offen. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritten während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung:
Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten sowie innerhalb eines Monats nach Beschluss einer Beitragserhöhung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden;
 - b) durch Auflösung der Firma bzw. der Institution;
 - c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet;
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (3) Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand hat in diesem Falle innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen
 - i) Vermögen,
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers, sofern eine gesetzliche Verpflichtung für die Durchführung einer Abschlussprüfung besteht oder die Mitgliederversammlung die Durchführung einer Abschlussprüfung beschließt.
- (3) Alle Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bereits vor Versendung der Ladung einzureichen. Ausgenommen bei Anträgen auf Satzungsänderungen kann die Tagesordnung von dem Vorstand um nachgereichte Anträge ergänzt werden. Die Ergänzung ist der Mitgliederversammlung vor dem Versammlungsbeginn mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind ebenfalls spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Verein.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine 2/3-Mehrheit des Vorstands oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (6) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung zu laden. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Ladung per E-mail ist zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit mindestens 7 anwesenden Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch Handzeichen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, sowie maximal vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden, sowie sonstiger Zuwendungen im Rahmen des Haushaltsplanes. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3, §10 Abs.2) kann sich der Vorstand externer Einrichtungen bedienen und/oder eine Arbeitsgruppe berufen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Mitglied des Vorstandes mind. einmal im Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jeweils ein Vertreter der Geschäftsführung bzw. ein Vertreter der mit der Geschäftsführung beauftragten Abrechnungsstelle nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei denen es sich nicht um Beisitzer handelt. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Betrifft der Beschluss des Vorstandes eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Institution, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen Geschäftsführer bestimmen und kann dazu eine Geschäftsstelle („Koordinierungsstelle“) einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Die Abberufung des Geschäftsführers bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse, die laufende Information der Mitglieder und die operative Unterstützung des Schatzmeisters.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geschäftsführer externer Einrichtungen bedienen.
- (4) Für Geschäfte im Namen des Vereins, die jeweils eine Summe von 1.000 Euro nicht überschreiten, ist der Geschäftsführer alleine vertretungsberechtigt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf und die Ergebnisse aller Mitgliederversammlungen sowie aller Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragssätze zurück.

Osnabrück, 19. Oktober 2016